

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

Abs. 1 – neuer Leitsatz

ÖAG sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen

- Kriterien des Umweltschutzes **und** der
- Energieeffizienz

zu berücksichtigen.

Wertgrenze nach § 2 Abs. 5 Satz 1: ab 0,01 €

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung

Abs. 2 – das „Wie“ = das Lebenszyklusprinzips

**Messen und prognostizieren mit dem
sog. Lebenszyklusprinzips**

voraussichtlichen Anschaffungskosten

+ Nutzungsdauer

+ Berücksichtigung u.a.

+ **voraussichtlichen Betriebskosten**

+ vor allem die Kosten für den Energieverbrauch

+ sowie die Entsorgungskosten

Die Analyse nach diesem Prinzip kann **von den Bietern** als Bestandteil des Angebotes gefordert werden.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Lebenszyklusprinzips



ZVEI: Investitionsprojekt II		Lebensdauer			
		0	1	2	
Eingabedaten		Investitionsphase	Betriebsphase	Betriebsphase	
Kostenbestand ablesen					
Material	Energiekosten	Ja	576.684,00	576.684,00	
	Zuschüsse	Nein			
	Hilfsstoffe	Nein			
	Betriebsstoffe	Nein			
	Rohstoffe	Nein			
Material gesamt			576.684,00	576.684,00	
Externe Leistungen	Gefahren und Beratung	Nein			
	Schulungskosten (extern)	Nein			
	Kosten Projektgesellschaft	Nein			
	Versicherungen	Nein			
	(interne) Ersatzleistungen für Ausfälle	Nein			
	Sonstige	Nein			
Externe Leistungen gesamt					
Anlagen	Grundstück	Nein			
	Infrastruktur	Nein			
	Technische Anlagen und Maschinen	Ja	25.000,00		
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Nein			
	Immateriellen Vermögens und Finanzanlagen	Nein			
	Sonstige	Nein			
Anlagen gesamt			25.000,00		

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Abs. 3 - Einschränkungen des Auftragsbestimmungsrechtes bei der Bedarfsermittlung durch das Vergaberecht.

Die Bedarfsanalyse soll (muss) die Aspekte

- einer **umweltfreundlichen** und
- **energieeffizienten Systemlösung**

umfassen.

Folgen: Die Vergabedokumentation sollte auch das Ergebnis dieser Überlegungen enthalten.

Offenen bleibt: Was ist „**umweltfreundlichen**“ oder „**Systemlösung**“ im Sinne dieser Vorschrift.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Abs. 4 - Leistungsverzeichnis **oder** Bekanntmachung

Dort sollen

- Leistungs- oder
- Funktionsanforderungen
- zum Umweltschutzes **und**
- zur Energieeffizienz
- **ausdrücklich genannt** werden.

Nachweis durch

- Umweltzeichen z.B. „Blauer Engel“ oder
- durch andere geeignete und gleichwertige Mittel

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Muss-Vorschrift

Von den Bietern Angaben zum Energieverbrauch

- beim **Kauf**
- **technischer** Geräte und Ausrüstungen
- beim **Ersetzen oder Nachrüsten**
- in der **Leistungsbeschreibung**
zu fordern;

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Ist der Aufwand für die **Lebenszyklusanalyse zu hoch, dann**

- eine Analyse „minimierter Lebenszykluskosten“ oder
- eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit
- vom Bieter gefordert werden.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Abs. 5 - Anforderungen

ÖAG sollen **diskriminierungsfrei** festlegen:

- die **technischen Spezifikation** eines Auftrags
- an die **Umwelteigenschaften** und/oder
- **Auswirkungen auf die Umwelt**
- **Orientierung** an den Anforderungen v. Umweltzeichen

Aber – auch **andere geeignete Nachweise** sind möglich:

- technische Unterlagen der Hersteller oder
- Prüfberichte anerkannter Stellen

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Abs. 6 - Eignungsanforderungen

- zusätzliche, besondere Anforderungen sind möglich!
z.B. Umweltmanagementsysteme/-maßnahmen

Kriterium – der Leistungsfähigkeit

Abs. 7 – Zuschlagskriterien

- Soll-Regelung = Beachtung der Kriterien
- Umweltschutzes und
- Energieeffizienz

Konkretisierung z.B. des § 16 Abs. 6 VOB/A

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Abs. 8

Die Ermächtigung weitere zusätzliche Bedingungen (umwelt- bzw. energierelevante) für die **Ausführung** des Auftrags vorschreiben!

Einschränkungen: Zulässig, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar,
2. diskriminierungsfrei sind,
3. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben wurden
4. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien sind.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Fazit:

Alter Wein in neuen Schläuchen!

Bereits unter den z.B. in § 16 Abs. 6 VOB/A genannten Aspekten waren die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen!

Was ist dann neu?

Durch die Vorgabe der Beurteilung der Kosten des Lebenskostenzyklus einer Beschaffung wird ein Standard für eine Wertung der Angebote für die in § 17 genannten Anforderungen vorgegeben!

Da eine Analyse vom Bieter gefordert werden kann, ist es die Aufgabe des öAG den Umfang und die Systematik (Methode) in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Fazit:

So können jedoch auch beabsichtigt sein, den Labels eine neue Bedeutung zu geben. Hier ist die RVO gefordert. Aber unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten kann die Vorgabe von Labels für den Wettbewerb langfristig nicht förderlich sein.

Offen ist, ob es dem öAG überlassen bleibt, den Grad der Energieeffizienz selbst zu bestimmen. Dies wäre wichtig, da die Höhe der Investitionskosten im nicht unerheblich von den vorzugebenden Anforderungen abhängig ist.

Hinweis: Für Bauvorhaben – siehe auch Bekanntmachung über die Nutzung und Erkennung von Bewertungssystem für das nachhaltige Bauen v. 15.04.2010

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Beispiel:

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

Ziele:

- mindestens eine Energieeinsparung von 60 % und
- weitere Anforderungen an Wartung usw.

Wertungssystem - bereits heute:

Preis - Energieeinsparung = Wertungspreis

(während einer Nutzungsdauer von 10 Jahren)

Ergebnis:

Jedes Prozent Einsparungen über 60 % hinaus verbessert das Angebot! Das günstigste Angebot schaffte 81 %.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Fazit:

Der öAG sollte vielmehr

- im Rahmen der Bedarfsanalyse
- konkrete, auf das Objekt bezogene Anforderungen an den Umweltschutz und den Energiebedarf formulieren.
- Diese Ziele sind als Mindestanforderungen im LV zu definieren und
- dem WETTBEWERB den Wettstreit um die beste Lösung zu überlassen.

Nachhaltige Beschaffung

§ 17 TVgG-NRW

Fazit:

Dieser Aufwand wird von Bietern eingepreist werden.
Neben den Kosten für u.U. höheren Anforderungen wird dies zu einer Verteuerung der Beschaffung führen.

Daher müssen im Rahmen der RVO auch Regelungen zur Verhältnismäßigkeit erwartet werden dürfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Kommunen.

Stichwort: Umgang mit rentierlichen Investitionen.

Beim Rückgriff auf „Label“ muss darauf geachtet werden, dass ein diskriminierungsfreier Zugang zum Wettbewerb aufrechterhalten wird. Dies ist durch die Fokussierung auf ein Label in der Regel nicht gewährleistet, aber auch nicht erstrebenswert.